

LVR-Dezernat Jugend
LVR-Landesjugendamt Rheinland

LVR-Fachbereich Jugend

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadt-/Kreisverwaltungen - Jugendamt -

Vorsitzende der örtlichen Jugendhilfeausschüsse
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft für offene Jugendar-
beit

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit

Landesjugendring NW

Rhein. Arbeitsgemeinschaften für kulturelle Ju-
gendbildung

nachrichtlich:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Landesjugendamt

LVR 
Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

25.09.2012

43.22-434-Modellförderung 2013

Herr Lehmann

Tel 0221 809-4023

Fax 0221 8284-1351

Siegmar.Lehmann@lvr.de

*Antragsschluss
ist der
31.01.2013*

Rundschreiben Nr. 43/7/2012

Modellförderung 2013

Förderung von Modellprojekten in der Kinder- und Jugendhilfe aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

um neue Entwicklungen in der Jugendhilfe im Sinne von § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII fördern zu können, gewährt der Landschaftsverband Rheinland (LVR-Landesjugendamt) Zuschüsse für die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben.



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de*

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Vorbehaltlich der Haushaltsentwicklung und der Haushaltsbeschlussfassung werden voraussichtlich auch im Jahr 2013 wieder **275.000,- Euro** ausgewiesen und für die Förderung von Modellvorhaben in der Jugendhilfe eingesetzt.

Hierbei handelt es sich um Mittel der **Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland**, die für diesen Zweck bereitgestellt werden.

Die Entscheidung über die Förderung der einzelnen Modellprojekte fällt der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland.

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen und Projekte gefördert werden:

- Die einen Modellcharakter aufweisen.
- Die neue Inhalte, Formen und Methoden in der Jugendhilfe aufzeigen.
- Die sich für die Gewinnung und Verbreitung neuer Arbeitsansätze eignen.

Weitere Voraussetzungen sind,

- dass es gleiche oder im Kern ähnliche Maßnahmen im Rheinland bisher nicht gibt und
- zum Zeitpunkt der Bewilligung mit der Durchführung der Projekte noch nicht begonnen wurde.

1. Themen der Ausschreibung 2013

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland hat in seiner Sitzung am 30.08.2012 folgende Themenschwerpunkte zur Ausschreibung der Modellförderung 2013 beschlossen:

Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit

Begründung:

Die inklusiven Prozesse in der Kinder- und Jugendarbeit im Spannungsfeld von Freiwilligkeit, Selbstorganisation und Autonomie sind zum Teil gelebte Praxis, zum Teil aber auch herausfordernde Neuorientierung in Bezug auf entsprechendes Bewusstsein und konkretes Handeln.

Diese Ausgangslage gilt es einzubinden in die Entwicklung und praktische Umsetzung von inklusiven Leitlinien, Konzepten und Maßnahmen, dies gilt auch für übergeordnete Strukturen. Die Konzepte und Aktivitäten in Bezug auf offene Treffs, Gruppenangebote, Projekte, Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und Qualifizierungen sollen dabei eingebunden werden in die kommunalen Kinder- und Jugendförderpläne.

Wissenschaftliche Begleitung zu Betreuungsangeboten für „junge“ Kinder (0-3 Jahre) der stationären Erziehungshilfe

Begründung:

Die Unterbringung von Kleinstkindern und Säuglingen unter drei Jahren in stationären Erziehungseinrichtungen ist in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen. In der KJHG-Statistik der Universität Dortmund weist diese Alterskohorte die größte Steigerung auf.

Diese Entwicklung fordert die Jugendämter, Träger, Einrichtungen und nicht zuletzt das betriebserlaubniserteilende Landesjugendamt auf, fachlich qualifizierte und auf die besonderen Bedürfnisse der jungen Kinder eingerichtete Betreuungsangebote vorzuhalten und ggf. zu entwickeln.

In den Diskussionen um die Entwicklung junger Kinder, ihre spezifischen Bedürfnisse und grundlegenden Entwicklungsprozesse sind sich Wissenschaft und Praxis einig, dass eine adäquate Antwort für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern in schwierigen Lebenssituationen gefunden werden muss und kann. Zur Orientierung für die Einrichtungen, Träger und Jugendämter haben die beiden Landesjugendämter in NRW ein Handlungspapier für die Umsetzung von Betreuungsangeboten für junge Kinder im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens erarbeitet. Die darin aufgenommenen Handlungsgrundsätze haben bei einigen Trägern und Verbänden Widerspruch hervorgerufen. Neben praktischen Umsetzungsschwierigkeiten wie z.B. die Personalgewinnung werden auch immer wieder fachliche Fragestellungen diskutiert.

Im Mittelpunkt steht dabei die grundsätzliche Frage, ob eine gruppenbezogene Betreuung mit wechselndem Personal für die jungen Kinder in der stationären erzieherischen Hilfe eine geeignete Form der Begleitung in ihrer besonderen Lebenssituation darstellt oder diese wegen der gesetzten Rahmenbedingungen für die Versorgung dieser Altersgruppe als grundsätzlich ungeeignet und daher nicht erlaubnisfähig betrachtet werden muss.

Auf dieser Grundlage wird eine wissenschaftliche Begleitung/Studie vorgeschlagen. Mit diesem Vorhaben nimmt sich der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland einer Zielgruppe an, die bisher kaum im Rahmen der Hilfe zur Erziehung Beachtung fand. Kleine Kinder und Säuglinge brauchen einen besonderen Schutz. Es ist die Aufgabe der Jugendhilfe, diesen Schutz optimal zu gewährleisten, wohl wissend, dass gerade Fehlentwicklungen in den ersten drei Jahren zu massiven Störungen im weiteren Lebenslauf der Kinder führen.

Im Sinne einer präventiven Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung muss alles getan werden, dass diese Kleinstkinder optimal untergebracht werden. Vom Ergebnis dieses Projektes in Form einer wissenschaftlichen Untersuchung verspricht sich das Landesjugendamt wichtige Impulse für die Praxis der Jugendhilfe.

Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Mädchen/junge Frauen und Jungen/junge Männer in der Jugendarbeit unter besonderer Berücksichtigung inklusiver Konzepte

Begründung:

Die UN-Behindertenrechtskonvention gründet auf den Kinder- und den allgemeinen Menschenrechten. Dazu gehört das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 14 UN-BRK) und auf Achtung der individuellen körperlichen und seelischen Unversehrtheit (Art. 17), auf gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung (Art. 5) und vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16 u. Art. 6). Um diese Rechte einzulösen, hat der „Runde Tisch Sexueller Missbrauch“ in Anlage zu seinem Abschlussbericht Mindeststandards zum Schutz von Mädchen und Jungen in Institutionen festgeschrieben. In Übereinstimmung damit fordert das Bundeskinderschutzgesetz die Entwicklung von institutionellen Kinderschutzkonzepten ein.

Ogleich Jugendliche, junge Frauen und Männer mit Behinderungen ein deutlich erhöhtes Risiko haben, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden, fehlen entsprechende inklusive Konzepte und Materialien für eine nachhaltige Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt in der Jugendarbeit.

Im Rahmen der Modellförderung sollen Projekte gefördert werden, die gemeinsam ein pädagogisches Gesamtkonzept entwickeln, das folgende Aspekte umfasst:

- Das Recht auf einen die persönlichen Grenzen achtenden Umgang im Leitbild der Institution verankern,
- institutionelle Regeln für einen grenzachtenden Umgang on- und offline formulieren,
- einen Verhaltenskodex für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erarbeiten,
- institutionelle Verfahrenswege im Falle der Vermutung und erwiesener sexueller Grenzverletzungen und Übergriffe innerhalb der Institution entwickeln,

- ein für Nutzerinnen und Nutzer gerechtes Beschwerdemanagement mit internen und externen Ansprechpersonen verankern,
- Materialien für die inklusive Präventionsarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit künstlerisch-kreativen Methoden erarbeiten (Illustration, Musik und Theater).

2. Förderungshinweise

2.1 Antragsberechtigt sind in der Regel:

- Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des **§ 75 SGB VIII**;
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die **nicht zu den Pflichtaufgaben** der Städte und Gemeinden zählen.

2.2 Zuwendungen werden grundsätzlich für Modellvorhaben gewährt, bei denen der überwiegende Teil der beteiligten jungen Menschen im Rheinland einen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Maßnahmen sollen in der Regel im Rheinland durchgeführt werden.

2.3 Unter dem Gesichtspunkt von Gender Mainstreaming sollen sich die Projekte durch eine gezielte Geschlechtersensibilität bei Planung und Durchführung auszeichnen.

Je nach Handlungsebene ist darauf zu achten,

- dass Angebote spezifische Bedarfe von Mädchen und Jungen berücksichtigen und/oder
- dass die beteiligten Fachkräfte geschlechterpädagogisch geschult sind und/oder
- dass geschlechtsbezogene Lern- und Förderziele vereinbart werden und/oder
- dass im Verlauf des Projektes Mädchen- und Jungenarbeit als Querschnittsaufgabe in Planungsprozessen und Konzepten der beteiligten Einrichtungen verankert werden.

- 2.4 Modellvorhaben können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Durchführung begonnen worden ist. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 2.5 Von der Förderung sind Maßnahmen ausgenommen, bei denen eine weitere Förderung als Modell aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, geplant oder bereits eingeleitet ist.
Eine Förderung ist jedoch in begründeten Ausnahmefällen möglich, wobei die Förderung aus Stiftungsmitteln überwiegen sollte.
- 2.6 Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers, eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Zuwendungen Dritter sind auszuweisen. Vom Erfordernis einer Eigenbeteiligung des Trägers kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden. Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist durch Nachweise zu belegen.
- 2.7 Wenn ein Entgelt den Kern der Gesamtfinanzierung bildet, gilt die Entgeltregelung nach §§ 78 a ff. SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage. Leistungen, die der Träger aufgrund eines Entgeltes erhält, sind als Eigenbeteiligung des Trägers in die Gesamtkalkulation einzubringen.
- 2.8 Der Landschaftsverband Rheinland behält sich die Veröffentlichung der Erfahrungsberichte/Dokumentationen, der von ihm ganz oder anteilmäßig geförderten Modellprojekte, in einer eigenen Schriftenreihe und dem Internet (vollständig oder auszugsweise) vor. Über eine Veröffentlichung werden die entsprechenden Träger umgehend informiert.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 3.1 Die Förderung aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland wird als Projektförderung gewährt. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Förderung kann daraus nicht hergeleitet werden.
- 3.2 Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, **sie kann bis zu 70 %** der vom Landesjugendamt als förderungsfähig anerkannten Ausgaben betragen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 3.3 Investitionen können nicht gefördert werden, dazu gehören auch Anschaffungen von **über 410,- EURO**.
- 3.4 Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Landschaftsverband Rheinland für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 3.5 Vorrangig werden **einjährige Modellprojekte** gefördert. Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über die jeweilige Förderung wird jährlich neu entschieden.

4. Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis):

4.1 Verfahren

- 4.1.1 Für das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsverfahren gelten die im Zuwendungsbescheid auferlegten Bestimmungen, soweit nicht in Rechtsvorschriften anderweitige Regelungen getroffen worden sind.

4.2 Antragsverfahren

4.2.1 Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind **schriftlich** (mit Antragsvordruck) beim Landesjugendamt Rheinland - Landesjugendamt -, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln zu stellen.

Die Anträge sind zur Kenntnisnahme und zwecks Erstellung einer fachlichen Stellungnahme auch **beim örtlich zuständigen Jugendamt** einzureichen. Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Maßnahme durchgeführt werden soll.

4.2.2 Die **rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge** müssen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme dem Landesjugendamt vollständig mit den folgenden Unterlagen vorliegen:

- Eine **ausführliche Darstellung** des Modellvorhabens. **Das Ziel und die Umsetzung des Projektes müssen operationalisiert und differenziert formuliert sein**, damit eine Evaluation und anschließende Übertragbarkeit möglich ist.
- Einen detaillierter **Kosten- und Finanzierungsplan** mit Angabe der Eigenbeteiligung und evtl. Teilnehmerbeiträge, Zuwendungen Dritter; Beleg über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.
- Einen Nachweis über die **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe** gemäß § 75 SGB VIII.
- Einen **Zeitplan** der gesamten Förderungsdauer.
- Eine **Stellungnahme** des örtlich zuständigen **Jugendamtes**.
- Einen Nachweis über die **rechtsverbindliche Unterschrift**.

4.2.3 Planung, Gebäudeanmietung oder Grunderwerb gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

4.3 Bewilligungsverfahren:

- 4.3.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt Rheinland. Die Verwaltung des Landesjugendamtes unterbreitet nach Prüfung der Unterlagen dem Landesjugendhilfeausschuss einen Vorschlag.
- 4.3.2 Alle für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Zuwendung vom Zahlungsempfänger schriftlich anzuerkennen.

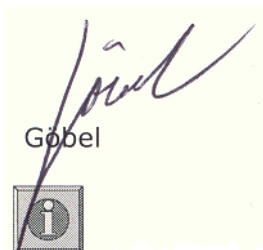
5. Antragsfrist

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist auch für das Jahr 2013 zu erwarten, dass sich viele Antragssteller um Zuwendungen für die Förderung von Modellprojekten bemühen werden. Die angespannte Finanzlage wird eine Aufstockung der Mittel nicht zulassen. Die Inaussichtstellung der Fördermöglichkeiten ergeht ausdrücklich vorbehaltlich der weiteren Haushaltsentwicklung.

Antragsschluss für das Haushaltsjahr 2013 ist der

31.01.2013

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Doris Scherer-Ohnemüller
Abteilungsleiterin
Tel.: (0221) 8 09 – 40 21
Fax: (0221) 8 09 – 14 95
E-Mail: d.scherer-ohnemueller@lvr.de
Internet: <http://www.lvr.de>

Siegmar Lehmann
Sachbearbeiter Modell- und Initialförderung
Tel.: (0221) 8 09 – 40 23
Fax: (0221) 8 09 – 13 51
E-Mail: Siegmar.Lehmann@lvr.de
Internet: <http://www.lvr.de>